
S 72 KR 1200/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 72 KR 1200/99
Datum	09.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 255/01
Datum	22.10.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Februar 2001 wird zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung des Sozialgerichts Berlin wird geändert. Der Kläger hat der Beigeladenen zu 2. die außergerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits zu erstatten. Im Übrigen haben die Beteiligten einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten und werden dem Kläger keine sonstigen Kosten auferlegt. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger in der Zeit vom 1. September 1999 bis zum 31. Dezember 1999 in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig gewesen ist.

Der 1968 geborene Kläger stand vom 1. Mai 1997 bis zum 31. August 1998 als Arzt im Praktikum im Krankenhaus M in einem Ausbildungsverhältnis bei dem Land B. Während dieser Zeit war er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung befreit. Im Anschluss war er vom 1. September 1998 bis zum 30. September 1998 bei der Krankenhaus M

gGmbH St-D G als Assistenzarzt mit einer halben Stelle gegen Entgelt abh ngig besch ftigt und unterlag der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung. Krankenkasse und Pflegekasse seiner Wahl waren die Beklagte und die Beigeladene zu 1., deren Mitglied er wurde.

Zum 1. Oktober 1998 nahm er bei der Beigeladenen zu 2. in den D-Kliniken K eine bis zum 30. September 2003 befristete Vollzeitstelle als Assistenzarzt auf, f r die er ein monatliches Entgelt nach der Verg tungsgruppe II a (Ost) des Bundes-Angestelltentarifvertrages erhielt. Im Rahmen des am 25. September 1998 geschlossenen Arbeitsvertrages erkl rte er sich "der Eigenart des Krankenhausbetriebes entsprechend zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen sowie zu Bereitschaftsdiensten bereit". Die Beigeladene zu 2. meldete ihn bei der Beklagten als u.a. in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig Besch ftigten an und zahlte ihm in den ersten drei Monaten seiner Besch ftigung Bruttoarbeitsentgelte in H he von 5.582,98 DM im Oktober 1998, 6.560,98 DM im November 1998 und 5.569,98 DM im Dezember 1998, zusammen also 17.713,94 DM. Daneben erhielt der Kl ger von seinem vorherigen Arbeitgeber in den Monaten Oktober und November 1998 Bruttozahlungen in H he von 3.198,93 DM und 2.469,69 DM, bei denen es sich um Entgeltnachzahlungen f r die Monate Mai bis Juli 1998 sowie um zeitversetzt gezahlte Bez ge f r Bereitschaftsdienste aus den Monaten August und September 1998 handelte. Im Dezember 1998 leistete der Kl ger bei der Beigeladenen zu 2. seinen ersten Bereitschaftsdienst von 4,8 Stunden, der im Februar 1999 mit 187,00 DM brutto verg tet wurde. Auf Grund einer im Jahre 1999 wirksam gewordenen Tarifierh hung erhielt der Kl ger im April 1999 von der Beigeladenen zu 2. eine Einmalzahlung, mit der er erstmalig ein Bruttoentgelt in H he von mehr als 6.350,00 DM monatlich erzielte. Auch in den Folgemonaten lag sein monatliches Bruttoentgelt jeweils  ber dem zuvor genannten Betrag.

Unter Hinweis darauf, dass die von ihm erzielten Bruttoentgelte die Jahresarbeitsentgeltgrenze  berschritten, erkl rte der Kl ger mit seinem Schreiben vom 24. Juni 1999 gegen ber der Beklagten, die ihn   ebenso wie die Beigeladene zu 1.   bis dahin als versicherungspflichtiges Mitglied gef hrt hatte, die "K ndigung seiner Mitgliedschaft" zum 30. Juni 1999. Hierzu f hrte er in der Folgezeit erg nzend aus: Seine Bruttoentgelte h tten bereits vom 1. Oktober 1998 an die Jahresarbeitsentgeltgrenze  berschritten, weil insoweit die ihm im IV. Quartal 1998 zugeflossenen Entgelte aus seinen fr heren Besch ftigungsverh ltnissen und seinem jetzigen Besch ftigungsverh ltnis zusammengerechnet werden m ssten. Davon abgesehen w re ein  berschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze vom 1. Oktober 1998 an bei vorausschauender Betrachtung aber auch deshalb mit hinreichender Sicherheit zu erwarten gewesen, weil die Verg tung der von ihm zu leistenden Bereitschaftsdienste insoweit nicht unber cksichtigt bleiben d rfe. Die H he dieser Verg tung h tte anhand der Zahlungen seiner fr heren Arbeitgeber gesch tzt werden m ssen. Das  berschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze habe zur Folge, dass er (sp testens) mit Ablauf des 31. Dezember 1998 aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung herausgefallen sei

und seitdem nur noch freiwilliges Mitglied bei der Beklagten sein könne. Diese freiwillige Mitgliedschaft könne er zum 30. Juni 1999 beenden.

Mit ihrem Bescheid vom 13. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 1999 stellte die Beklagte fest, dass der Kläger auch in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis zum 31. Dezember 1999 in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig gewesen sei. Denn entgegen seiner Auffassung hätten seine Bruttoarbeitsentgelte die Jahresarbeitsentgeltgrenze erst ab April 1999 überschritten, so dass Versicherungsfreiheit nach [Â§ 6 Abs. 4](#) des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) erst mit Ablauf des Jahres 1999 habe eintreten können. Die im IV. Quartal 1998 zugeflossenen Zahlungen seines früheren Arbeitgebers änderten hieran nichts, weil sie aus vor dem 1. Oktober 1998 beendeten Beschäftigungsverhältnissen stammten. Eine Vergütung von Bereitschaftsdiensten in beachtlicher Höhe sei bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses bei der Beigeladenen zu 2. noch nicht zu erwarten gewesen.

Mit seiner Klage hat der Kläger aus den im behördlichen Verfahren vorgetragenen Gründen zunächst geltend gemacht, er sei in der Zeit vom 1. Juli 1999 bis zum 31. Dezember 1999 nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig gewesen. Nachdem die Beklagte darauf hingewiesen hatte, dass bei Richtigkeit des klägerischen Vorbringens die Kündigung der behaupteten freiwilligen Mitgliedschaft erst zum 31. August 1999 in Betracht komme, hat der Kläger seine Klage auf die Zeit vom 1. September 1999 bis zum 31. Dezember 1999 beschränkt.

Diese Klage hat das Sozialgericht mit seinem Urteil vom 9. Februar 2001 abgewiesen und ausgeführt: Der Kläger sei in der streitigen Zeit weiterhin versicherungspflichtig gewesen, weil sein "voraussichtliches" Jahresarbeitsentgelt die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze erst im Laufe des Jahres 1999 überschritten habe. Damit habe seine Versicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs. 4 SGB V](#) erst mit Ablauf des Jahres 1999 enden können. Seine Vorstellung, dass Versicherungsfreiheit bereits im Laufe des Jahres 1999 habe eintreten können, sei nach der klaren Formulierung des Gesetzes unsinnig. Sein Festhalten an dieser Vorstellung sei mutwillig, so dass er nach den [Â§§ 192, 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) der Beigeladenen zu 2. deren außergerichtliche Kosten sowie der Beklagten und der Beigeladenen zu 1. die Pauschgebühren zu erstatten habe und sich mit 200,00 DM an den Kosten der Gerichtshaltung beteiligen müsse.

Gegen dieses ihm am 21. März 2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 28. März 2001 bei Gericht eingegangene Berufung des Klägers, mit der er an seinem Klagevorbringen festhält.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Februar 2001 und den Bescheid der

Beklagten vom 13. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 1999 aufzuheben und festzustellen, dass er in der Zeit vom 1. September 1999 bis zum 31. Dezember 1999 nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert gewesen ist.

Die Beklagte beantragt nach ihrem schriftsätzlichlichen Vorbringen,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angegriffene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladenen stellen keine Anträge.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das angegriffene Urteil ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Klage ist in Gestalt der mit einer Feststellungsklage kombinierten Anfechtungsklage zulässig, aber nicht begründet. Denn der nach teilweiser Klagerücknahme nur noch für die Zeit vom 1. September 1999 bis zum 31. Dezember 1999 angefochtene Bescheid der Beklagten vom 13. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 1999 ist rechtmäßig. Die darin getroffene Feststellung, dass der Kläger (auch) während der vorgenannten Zeitspanne in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig gewesen sei, ist zutreffend.

Soweit nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#) und [§ 20 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1](#) des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) i.V.m. der vorgenannten Vorschrift in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig ist, wer als Angestellter gegen Arbeitsentgelt (abhängig) beschäftigt ist, erfüllt der Kläger diese Voraussetzungen mit seiner am 1. Oktober 1998 bei der Beigeladenen zu 2. aufgenommenen Beschäftigung als in Vollzeit tätiger Assistenzarzt unstreitig auch für die Zeit vom 1. September 1999 bis zum 31. Dezember 1999. Streitig ist in seinem Fall allein, ob er in dieser Zeit nach der hier einzig in Betracht zu ziehenden Vorschrift des [§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#), die gemäß [§ 20 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 SGB XI](#) auch für die soziale Pflegeversicherung maßgeblich ist, versicherungsfrei gewesen ist. Nach dieser Vorschrift liegt Versicherungsfreiheit vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt die so genannte Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt, die 75 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und

Angestellten betr gt und sich in den Jahren 1998 und 1999 auf 75.600,00 DM bzw. 76.500,00 DM belief. Wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze  berschritten, endet die Versicherungspflicht nach [   6 Abs. 4 Satz 1 SGB V](#) allerdings nicht sofort, sondern erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie  berschritten wird. Hiernach ist der Kl ger w hrend der streitigen Zeit vom 1. September 1999 bis zum 31. Dezember 1999 nicht versicherungsfrei gewesen. Denn entgegen seiner Auffassung hat das von ihm erzielte regelm  ige Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze erst im Laufe des Jahres 1999  berschritten, so dass er erst mit Ablauf dieses Jahres aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung ausgeschieden ist.

Wie das f r die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ma gebliche regelm  ige Jahresarbeitsentgelt zu berechnen ist, regelt das Gesetz nicht. In Rechtsprechung und Literatur anerkannt ist jedoch, dass es sich hierbei um das aus der versicherungspflichtigen Besch ftigung stammende Arbeitsentgelt handelt, das der Betroffene bei vorausschauender Betrachtung und normalem Verlauf in den n chsten 12 Kalendermonaten mit hinreichender Sicherheit zu erwarten hat (vgl. Peters in Kasseler Kommentar, Stand April 2000, [   6 SGB V](#) Rdnr. 10f. m.w.N.). Hiernach konnte der Kl ger bis zu der im Jahre 1999 Platz greifenden Tarifier hung mit hinreichender Sicherheit lediglich mit solchen Entgelten rechnen, die regelm  ig unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze lagen. Dies belegen die im IV. Quartal 1998 von der Beigeladenen zu 2. tats chlich gezahlten Entgelte, die im Oktober und Dezember 1998 sowie im Quartalsschnitt unter der auf den Monat umgerechneten Jahresarbeitsentgeltgrenze von 75.600,00 DM: 12 = 6.300,00 DM geblieben sind. Anders als der Kl ger meint, sind diese Entgelte nicht um die im IV. Quartal zus tzlich zugeflossenen Entgelte, die ihm von seinem fr heren Arbeitgeber f r die Monate Mai bis September 1998 gezahlt worden sind, zu erh hen. Denn sie stammen nicht aus einem zu dem Besch ftigungsverh ltnis bei der Beigeladenen zu 2. zeitlich parallel liegenden Besch ftigungsverh ltnis, sondern aus fr heren Besch ftigungsverh ltnissen und sind damit f r die Frage, ob der Kl ger in seinem ab dem 1. Oktober 1998 ausge bten Besch ftigungsverh ltnis versicherungspflichtig gewesen ist, unbeachtlich. Ohne Bedeutung sind dar ber hinaus auch die Entgelte, die sich auf die von ihm ab dem 1. Oktober 1998 geleisteten Bereitschaftsdienste beziehen. Denn anders als der von ihm zur Begr ndung seiner gegenteiligen Auffassung angef hrten Entscheidung des Bundessozialgerichts, bei der es ebenfalls um die Anrechnung einer Verg tung f r Bereitschaftsdienste ging (vgl. BSG [SozR 2200    165 Nr. 65](#)), ist die Ableistung von regelm  igen Bereitschaftsdiensten in seinem Falle nicht im Vorhinein vertraglich vereinbart worden. Nach dem am 25. September 1998 mit der Beigeladenen zu 2. geschlossenen Arbeitsvertrag hat sich der Kl ger n mlich "der Eigenart des Krankenhausbetriebes entsprechend" nur zu Bereitschaftsdiensten "bereit erkl rt", ohne dass eine genaue Stundenzahl und eine genaue Verg tung vereinbart worden w ren. Auch eine gewisse Regelm  igkeit ist hier fr hestens im Laufe des Jahres 1999 eingetreten, was die tats chlichen Verh ltnisse r ckblickend best tigen. Denn hiernach hat der Kl ger erst im Dezember 1998 seinen ersten Bereitschaftsdienst von lediglich 4,8 Stunden abgeleistet. Davon abgesehen war auch eine Verg tung in beachtlicher

HÄŕhe vom 1. Oktober 1998 an nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, was rÄckblickend durch das Entgelt in HÄŕhe von lediglich 187,00 DM fÄr den im Monat Dezember 1998 abgeleisteten Bereitschaftsdienst seine BestÄtigung findet.

Unter BerÄcksichtigung der vorstehenden AusÄhrungen ist der KlÄger nach der klaren Regelung des [Ä§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB V](#) erst zum Ende des Jahres 1999 aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung ausgeschieden, so dass sich seine Auffassung, er sei (spÄtestens) ab dem 1. Januar 1999 bei der Beklagten freiwilliges Mitglied geworden, schon vor diesem Hintergrund als nicht haltbar erweist. Sie erscheint zudem mit Blick auf [Ä§ 9 SGB V](#) auch deshalb nicht vertretbar, weil die freiwillige Versicherung neben der ErfÄllung weiterer Erfordernisse jedenfalls einen Beitritt voraussetzt, an dem es hier fehlt. Vermutlich hat der KlÄger das Vorliegen einer freiwilligen Versicherung aber auch nur deshalb behauptet, weil er der Meinung gewesen sein dÄrfte, er mÄsse angesichts des Beitragsabzugs irgendwie versichert gewesen sein. Insoweit hÄtte er allerdings den [Ä§ 26 Abs. 2](#) des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches Äbersehen, der den Fall der "Fehlversicherung" ausdrÄcklich regelt und fÄr diesen vorsieht, dass BeitrÄge sogar erstattet werden mÄssen, wenn Leistungen nicht in Anspruch genommen worden sind.

Das Urteil des Sozialgerichts war damit in der Sache zu bestÄtigen. Zu Ändern war es allerdings hinsichtlich der dem KlÄger nach den [Ä§Ä 192, 193 SGG](#) auferlegten Mutwillenskosten. Denn entgegen der Auffassung des Sozialgerichts hat sich der KlÄger nicht wider besseres Wissen gegen ein Eingreifen des [Ä§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB V](#) erst zum Ablauf des Jahres 1999 gewandt. Vielmehr hat er behauptet, dass er bereits zum Ende des Jahres 1998 aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sei mit der Folge, dass die Vorschrift des [Ä§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB V](#) in seinem Fall fÄr das Jahr 1999 keine Rolle mehr spielen kÄnne. Diese Auffassung ist nach den vorstehenden AusÄhrungen fehlerhaft, ein FortfÄhren des Rechtsstreits auf dieser Grundlage aber nicht mutwillig. Die Kostenentscheidung war mithin allein gemÄÄ [Ä§ 193 SGG](#) zu treffen. Danach hat der KlÄger als unterliegender Beteiligter lediglich der Beigeladenen zu 2. die auÄergerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits zu erstatten. Im Äbrigen sind keine auÄergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen worden, weil ein Grund hierfÄr gemÄÄ [Ä§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegt.

Erstellt am: 04.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024